



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Erste Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern

Vom 19. August 2014

Abschnitt III Nummer 1.3.2.1 der Anlage der Bekanntmachung von Empfehlungen für hygienische Anforderungen an das Halten von Wiederkäuern vom 7. Juli 2014 (BAnz AT 01.08.2014 B1) wird wie folgt gefasst:

„1.3.2.1 Infizierter Bestand

Als infiziert gilt ein Bestand, in dem die Infektion eines Rindes mit Map

- a) bei klinisch verdächtigen Tieren durch mikroskopischen Nachweis säurefester Stäbchen in Nestern oder kulturellen Erregernachweis oder Genom-Nachweis aus Kot, Dünndarmschleimhaut oder Mesenteriallymphknoten, oder
- b) bei klinisch unverdächtigen Tieren durch kulturellen Erregernachweis oder Genom-Nachweis aus Kot oder Organmaterial oder durch typische postmortale Befunde mit mikroskopischem Nachweis säurefester Stäbchen

bestätigt wird.“

Bonn, den 19. August 2014
322 - 35226/00036

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Prof. Dr. Bätza